

Anlage zu § 4 Absatz 5 dieses Vertrages

Zwischen den Parteien dieses Vertrages besteht Einvernehmen, dass es aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist, dass bei anstehenden Ausbaumaßnahmen betreffend der Gemeindestraßen ebenfalls anstehende Leitungsverlegungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgungsträger im Rahmen einer gemeinschaftlichen Baumaßnahme durchgeführt werden.

Hierdurch tritt eine Ersparnis insoweit ein, dass seitens des Straßenbaulastträgers auf die ansonsten erforderliche Wiederherstellung der Fahrbahn, Rinnen- und Bürgersteiganlage durch den Straßenbaulastträger verzichtet werden kann.

Die dadurch ersparten Kosten erhält der Straßenbaulastträger als Kostenanteil des Ver- und Entsorgungsträgers für die Durchführung der Straßenbaumaßnahme. Durch diese Vorgehensweise tritt sowohl für den Straßenbaulastträger als auch für den Ver- und Entsorgungsträger eine Kostenersparnis ein.

Die Höhe der von den Ver- und Entsorgungsträgern zu entrichtender Pauschale wird in Anlehnung an die bestehende Regelung mit den Straßenbaulastträgern der Landes- und Kreisstraßen festgelegt.

Gemeinsamer Ausbau zwischen Straßenbaulastträger und Ver-/Entsorgungsträger innerhalb der Ortsdurchfahrt von klassifizierten Straßen in Rheinland-Pfalz

Anlage zur Rahmenvereinbarung vom 28./30.07.2014 – Kostenpauschalen für die eingesparte Straßenwiederherstellung 2012 (sog. Bewertungsmatrix)

Grabenbreite nach DIN [m]	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90
Zustand 5 (gemäß ZEB) [€]	47,60	49,40	51,20	53,00	54,80	56,60	58,40	60,20	62,00	64,00	66,00	68,00
Zustand 4 (gemäß ZEB) [€]	71,00	75,00	79,00	83,00	87,00	91,00	95,00	99,00	103,00	106,50	110,00	113,50

Aufgrund der unterschiedlichen Bauklassen zwischen klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen wird der Wert den die Ver- und Entsorgungsträger zu leisten haben mit 85 v.H. der vorstehenden Kostenpauschale nach der vereinbarten Kategorie zugrunde gelegt.

Damit ergeben sich folgende Werte:

Grabenbreite nach DIN [m]	0,80	0,90	1,00	1,10	1,20	1,30	1,40	1,50	1,60	1,70	1,80	1,90
Zustand 5 (gemäß ZEB) [€]	40,46	41,99	43,52	45,05	46,58	48,11	49,64	51,17	52,70	54,40	56,10	57,80
Zustand 4 (gemäß ZEB) [€]	60,35	63,75	67,15	70,55	73,95	77,35	80,75	84,15	87,55	90,52	93,50	96,47

Mit dieser pauschalen Kostenbeteiligung sind auch die Kosten für die im Bereich der Hausanschlüsse erforderlichen Straßenbauarbeiten des Straßenbaulastträgers abgegolten.

Soweit keine offene Erneuerung des Hauptkanales erfolgt, jedoch die Hausanschlüsse offen saniert werden müssen, wird der Wiederherstellungsanteil für die Hausanschlüsse mit 30 v.H. der Kostenpauschale angesetzt.

Der Ver- und Entsorgungsträger beteiligt sich an den nachgewiesenen Kosten, die durch die Behandlung von kontaminiertem Straßenaufbruch entstehenden, im Verhältnis der fiktiven Grabenbreiten zur Gesamtfahrbahnbreite.

Erläuterungen:

Bei gemeinsamen Baumaßnahmen wird die gemeinsame Vergabe an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter angestrebt.

Es besteht auch die Möglichkeit Ausgleichszahlungen der Beteiligten zu vereinbaren.

Bei der Ermittlung der Kosten für die Wiederherstellung können auch andere Regelungen wie z.B.

Abrechnung nach den Feststellungen des Straßenzustandes über Bohrkerne gewählt werden.

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zu der Frage der Wiederherstellungskosten ist hierbei zu beachten.